

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 623/57

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Efraim (früher Fritz Friedrich) S t [REDACTED] ,
[REDACTED] O [REDACTED] /Israel, S [REDACTED] -G [REDACTED] Straße 7,**

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]**

gegen

**das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, [REDACTED], [REDACTED] Platz 6,**

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter Wittenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Schmidt-

in der Sitzung vom 16. Mai 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 13. Juli
1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Anlagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
der Kläger.

G r u n d s ä t z e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Das Urteil weicht entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Das Urteil Rm 1966, 124 Nr. 27, auf das sich der Beschwerdeführer hauptsächlich stützt, liegen wesentlich andere tatsächliche Feststellungen zugrunde.

- 3 -

Da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Bökelmann

